

# Presse-Information

## ARCD: Wann ist Hupen erlaubt?

*Bad Windsheim (ARCD), 27. Februar 2017 – Wenn Verkehrsteilnehmer versäumen, bei grüner Ampel sofort loszufahren, oder ein Transporter den Weg versperrt, ertönt schnell lautes Hupen. Im Verkehrsalltag keine Seltenheit und dennoch nicht zulässig. Wann Hupen erlaubt ist, erklärt der ARCD.*



In zwei Situationen ist das Hupen laut Paragraph 16 der Straßenverkehrsordnung gestattet. Hier heißt es: „Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben, wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt oder wer sich oder Andere gefährdet sieht.“ Letzteres ist zum Beispiel der Fall, wenn man andere Verkehrsteilnehmer auf eine ungesicherte Unfallstelle hinweisen möchte, oder wenn ein Fußgänger unachtsam die Fahrbahn betritt. Nicht zulässig ist

das Hupen dagegen, um andere Verkehrsteilnehmer in ihrem Verhalten zu maßregeln.

### Verwarnungsgeld in Höhe von zehn Euro

Grundsätzlich kann beim missbräuchlichen Hupen ein Verwarnungsgeld in Höhe von zehn Euro fällig werden, wenn dadurch andere belästigt werden. Teurer kann es werden, wenn ein Autofahrer einen anderen Verkehrsteilnehmer durch das Hupen gefährdet und dieser beispielsweise so erschrickt, dass er vom Fahrrad stürzt. In vielen Fällen – wie bei einem Autokorso nach einem gewonnenen Fußballländerpiel oder bei einer Hochzeit – drückt die Polizei möglicherweise ein Auge zu. Dennoch sollten Verkehrsteilnehmer nicht vorschnell auf die Hupe drücken. ARCD-Pressesprecher Josef Harrer weist darauf hin: „Autofahrer sollten nicht bei jeder Gelegenheit hupen, damit das Warnsignal auch ein solches bleibt.“ **ARCD**

*Diese Meldung hat 1.571 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.*

**Hinweis für Redaktionen:** Das Bild kann unter <https://www.arcde.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk „Foto: ARCD“.

**Bildunterschrift:** Hupen ist nur in bestimmten Situationen erlaubt. Foto: ARCD

**Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:**



**Auto- und Reiseclub Deutschland**  
91427 Bad Windsheim  
Telefon 0 98 41/4 09-182  
[presse@arcde.de](mailto:presse@arcde.de)  
[www.arcde.de/presse](http://www.arcde.de/presse)

# Presse-Information

Silvia Schöniger  
Pressestelle

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.  
Oberntiefer Str. 20  
91438 Bad Windsheim

Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182  
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190  
E-Mail: [presse@arcde.de](mailto:presse@arcde.de)

*Wenn Sie diesen Dienst abbestellen möchten, senden Sie eine E-Mail an  
[presse@arcde.de](mailto:presse@arcde.de).*

## Über den ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. ist als moderner Mobilitätsclub ein leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Dienstleister, der die persönliche und individuelle Betreuung seiner Mitglieder in den Mittelpunkt stellt. Diesen bietet er lückenlose Schutzbrieftleistungen in ganz Europa sowie den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – bei Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung ohne finanzielle Obergrenze nach Anruf in der rund um die Uhr besetzten ARCD Notrufzentrale. Der Club bietet vielfältige und exklusive touristische Leistungen und unterstützt seine Mitglieder bei vielen Schadenfällen durch eine spezielle ARCD Clubhilfe. Als Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC mit Büro in Brüssel engagiert sich der ARCD aktiv in allen Fragen der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Mitglieder.



**Auto- und Reiseclub Deutschland**  
91427 Bad Windsheim  
Telefon 0 98 41/4 09-182  
[presse@arcde.de](mailto:presse@arcde.de)  
[www.arcde.de/presse](http://www.arcde.de/presse)